

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Gaggenau (SWG)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der SWG gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller (auch künftiger) Bestellungen/Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen, mit Ausnahme der Lieferungen und Leistungen nach VOB/VOL (siehe Ziffer 10), zwischen den SWG und dem Warenlieferanten oder dem Leistungserbringer (bzw. Auftragsnehmer), kurz AN.

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die SWG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird ihrer Geltung der SWG schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der SWG abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.

Für den Einkauf und Handel mit Energie gelten ebenfalls gesonderte Bedingungen.

- 1.2 Alle speziellen Vereinbarungen, die zwischen den SWG und dem AN zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Preise gelten nach Vereinbarung und sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern besteht für die SWG keine Verbindlichkeit. Werden in besonderen Fällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Die Preise werden in Euro angegeben. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Reisekosten sind die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen. Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen gleichfalls in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

- 2.2 Das Angebot des AN muss genau den Vorgaben der SWG entsprechen. Im Angebot müssen alle wichtigen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten erforderlich sind. Die Lieferung erfolgt Frei Haus, inklusive Verpackung, wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

- 2.3 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung unter Anerkennung der für die jeweilige Bestellung vorliegenden zusätzlichen speziellen Bedingungen. Als Schriftform gelten die Übertragung per Brief, E-Mail und Fax. Abweichungen von diesen Bedingungen und sonstige Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

- 3.2 Für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer von den SWG angegebenen Frist durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung zu belegen. Ohne Auftragsbestätigung kommt kein Vertragsverhältnis zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt dies als Ablehnung der Bestellung, verbunden mit einem neuen Angebot des AN. Eine Abweichung ist auch darin zu sehen, wenn der AN auf seine AGB verweist.

4. Lieferzeit, Beschaffungsgarantie und Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Vertragstermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der Zustimmung der SWG.

- 4.2 Der AN steht für die Beschaffung der Lieferung/Leistung und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

- 4.3 Der AN ist verpflichtet, die SWG unverzüglich per Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Vertragstermine nicht eingehalten werden können. Im Falle des Verzuges stehen der SWG die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine besondere weitere

Inverzugsetzung mit einer womöglichen Nachfristgewähr erfolgt nicht.

- 4.4 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese vereinbart worden sind.

5. Warenannahme, Gefahrenübergang, Verpackung

- 5.1 Jeder Warenanlieferung - auch Teillieferungen - ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer beizufügen. Die Waren sind nur an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12 Uhr anzuliefern, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Waren sind an die von den SWG benannten Stellen zu liefern.

- 5.2 Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN bis zum Eintreffen bei der Warenannahme bzw. dem Verwendungsort. Ist keine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, geht die Gefahr erst nach vorheriger Güteprüfung durch die SWG mit der Übernahme auf die SWG über.

- 5.3 Falsch gelieferte Waren (z. B. Überlieferung, Art, Güte, Beschaffenheit, Terminüberschreitung) sind generell wieder vom AN zurückzunehmen, falls die SWG das wünschen. Bei einer vom AN verursachten Falschlieferung erfolgt dies kostenlos durch den AN. Sollten die SWG den Fehler aufgrund eines Irrtums in der Bestellung zu verantworten haben, darf der AN die Aufwendungen für die Rücknahme und Wiedereinlagerung nur nach vorheriger Rücksprache mit den SWG unter Nachweis der Kosten anfordern.

- 5.4 Die bei Lieferung festgestellten offenen Mängel teilen die SWG dem AN spätestens innerhalb 14 Werktagen nach Eintreffen an der genannten Empfangsstelle mit. Verdeckte Mängel werden von den SWG spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach der Entdeckung mitgeteilt.

- 5.5 Die Verpackung und Transporthilfsmittel sind entsprechend der Eigenheit des Lieferguts vom AN zu wählen. Auf Wunsch der SWG sind diese kostenlos vom AN zurückzunehmen.

6. Sachmängelhaftung, Haftung, Produkthaftung

- 6.1 Die Dauer der Sachmängelhaftung beträgt zwei Jahre ab Übernahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes gegen Empfangsbestätigung oder Abnahme, sofern keine längere Frist gilt.

- 6.2 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN ist die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen gehemmt. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand ganz oder teilweise nachgebessert oder ausgetauscht, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate von dem Termin der Nachbesserung bzw. des Austauschens an. Die Frist von 2 Jahren ab erster Übergabe bleibt davon unberührt. Sollte die Nachbesserung weiter mangelhaft sein, haben die SWG das Wahlrecht eine erneute Nachbesserung zu verlangen oder vom Rücknahmerecht Gebrauch zu machen.

- 6.3 Der AN haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nach den gesetzlichen Vorschriften. § 439 Abs. 3 BGB gilt uneingeschränkt und kann nicht abbedungen werden.

- 6.4 Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, die SWG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Falls die SWG verpflichtet sind, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen entsprechend § 14 UStG sind schriftlich mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung mit separater Post in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Zustellung von Rechnungen in elektronischer Form ist zuvor mit den SWG abzustimmen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden an den AN zurückgegeben und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit an als bei den SWG eingegangen.

- 7.2 Vereinbarte oder übliche Bescheinigungen, wie z. B. Prüfungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, etc., sind Bestandteil der Lieferung und sind unaufgefordert und kostenlos zu übersenden.

- 7.3 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung.

- 7.4 Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Werktagen nach vertragsmäßiger Lieferung/Leistung und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto, auch für notierte Rohstoffpreise, wie z. B. Aluminium und Kupfer bei Kabel und Leitungen.
Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist das Datum des Posteingangs der Rechnung bei den SWG und nicht das Rechnungsdatum des AN, sollten diese nicht identisch sein. Falls die Warenlieferung nach dem Rechnungseingang erfolgt, so ist das Datum des Wareneingangs bei den SWG Basis für die Berechnung des Zahlungsziels.
- 7.5 Vorauszahlungen und Teilzahlungen werden von den SWG nur geleistet, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und wenn für den entsprechenden Betrag durch den AN Sicherheit geleistet wird. Sicherheit ist grundsätzlich durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, einer deutschen Bank oder deutschen Versicherungsgesellschaft unter Verzicht auf die erste Einrede zu leisten. Weiteres regeln verbindlich die Inhalte der Bürgschaftsurkunde für Abschlags- und Vorauszahlungen nach dem Formblatt KEV 312 Sich 3.
- 7.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die SWG ist der Zeitpunkt der Übergabe des Überweisungsauftrages an die Sparkasse oder Bank maßgeblich.
- 7.7 Der AN ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 7.8 Forderungen gegen die SWG dürfen nur mit deren Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- 8. Höhere Gewalt, Rücktritt und Kündigung**
- 8.1 In Fällen höherer Gewalt kann die SWG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihr bestimmten Zeitpunkt verlangen.
- 8.2 Die SWG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Bonitätsauskunft über den AN negativ ist, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung oder eidesstattliche Versicherung zum Vermögen vorliegt.
- 8.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von den SWG gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft.
- 9. Verzug und Vertragsstrafe**
- 9.1 Kann der AN die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist nicht einhalten, sind die SWG sofort zu benachrichtigen.
- 9.2 Mit Ablauf der Lieferungs- oder Leistungsfrist gerät der AN ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass vorher eine Verlängerung der Frist schriftlich vereinbart worden ist oder höhere Gewalt vorliegt. Der AN kann sich darauf nur berufen, wenn er die höhere Gewalt den SWG sofort angezeigt hat. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Leistungen nach VOB/VOL**
- 10.1 Für Bestellungen von Bauleistungen gelten die Teile A und B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils geltenden Fassung inklusive weiterer gesonderter Bedingungen der SWG, sofern und soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 10.2 Für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten die Teile A und B der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) in ihrer jeweils geltenden Fassung inklusive weiterer gesonderter Bedingungen der SWG, sofern und soweit es sich um Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/A handelt und keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 11. Mindestlohn**
- 11.1 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, den Mindestlohn stetig und fristgerecht zu bezahlen. Auf Anforderung der SWG legt der AN dieser die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Nachprüfung vor.
- 11.2 Sofern der AN gegen Verpflichtungen verstößt, welche sich aus dem Mindestlohngesetz ergeben, stellt dies für die SWG einen wichtigen Grund dar, welcher zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- 11.3 Für den Fall, dass der AN bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten weitere Subunternehmer einsetzt, trägt er dafür Sorge, dass auch diese Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes stets einhalten. Zwischen dem AN und dem Subunternehmer ist eine Regelung zu vereinbaren, wonach dem AN ein Sonderkündigungsrecht zusteht, sofern der Subunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz verstößt.
- 11.4 Im Falle der Inanspruchnahme des AN aufgrund eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung des Mindestlohngesetzes, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines vom AN eingesetzten Subunternehmers beruht, verpflichtet sich der AN, sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere auch sämtliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu tragen.
- 12. Sicherheitsvorschriften**
- 12.1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen so erbracht werden, dass die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle anerkannten Regeln oder Technik eingehalten sind. Die erforderlichen Schutzvorschriften und Betriebsanweisungen sind ohne besonderen Hinweis der SWG mitzuliefern.
- 12.2 Bei der Ausführung von Lieferungen und Leistungen hat der AN die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften unter eigener Verantwortung einzuhalten.
- 12.3 Der AN haftet gegenüber den SWG für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Pflichten aus Abs. (1) und (2) nicht erfüllt werden.
- 13. Schutzrechte**
- Die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen werden vom AN frei von Rechten Dritter, wie Urheber-, Eigentum- und gewerblichen Schutzrechten, geleistet. Bei Nichterfüllung sind die SWG von Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.
- 14. Besuche/Kontaktaufnahme**
- Die persönliche Kontaktaufnahme mit dem Einkauf bzw. entsprechenden Fachabteilungen sollte nur nach vorheriger Terminabstimmung stattfinden. Die telefonische Kontaktaufnahme im Rahmen von Werbeanrufen ist ausgeschlossen, es sei denn die SWG haben dies zuvor ausdrücklich erlaubt. Sollten aus diesen nicht legitimen Anrufen angebliche an die SWG gerichtete Kaufverträge zustande gekommen sein, so sind diese von Anfang an nichtig. Ebenfalls sind gewerbliche Anrufe mit nicht sichtbarer Rufnummer unzulässig.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) Anwendung.
Erfüllungsort ist Gaggenau und Gerichtsstand ist Rastatt.
- 15.2 Jede Änderung von Verträgen bedarf der Schriftform.
- 15.3 Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- 15.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte von Kaufverträgen und Nebenabsprachen.